ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(Stand 01.01.2025)

1. Ausübung der Fischerei (Schonmaße, Schonzeiten usw.):

1.1. Hinsichtlich der Schonmaße und der Schonzeiten und dem Umgang mit Fischen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die Einhaltung des Fischereigesetzes, der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes (AVFig), des Tierschutzgesetzes, des Naturschutzgesetzes und anderer einschlägiger Vorschriften wir ausdrücklich hingewiesen.

Hinweis:

Die Regenbogenforelle hat derzeit in den **stehenden Vereinsgewässern** <u>keine</u> Schonzeit. In der **Sempt** haben die Regenbogenforelle und der Saibling die gleiche Schonzeit wie die Bachforelle <u>vom 01.10</u>. bis 15.03.

- 1.2. Gefangene Fische sind sofort nach Art und mit dem ermittelten Maß in die Fangliste einzutragen. Das Gewicht kann nachgetragen werden.
- 1.3. Verboten ist selbstverständlich das Fischen mit lebenden Köderfischen.
- 1.4. Das Hältern von Fischen im Fanggewässer ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind. In Setzkeschern gehälterte Fische dürfen nicht in das Fanggewässer zurückgesetzt werden (§ 20 AVBayFiG). Forellen, Saiblinge und Äschen dürfen nicht gehältert werden.

<u>Die Verwendung eines Setzkeschers erfolgt immer in Eigenverantwortung des</u> Anglers.

- 1.5. Das Ausnehmen und Säubern getöteter Fische am Gewässer ist nicht gestattet.
- 1.6. Das Fischen im Forellenweiher ist nicht mehr erlaubt, wenn das Jahreskontingent von 15 Forellen (siehe Ziff. 2.1) bereits gefangen worden ist.
- 1.7. Besitzer/innen von Papier-Tageserlaubnisscheinen haben vor Aufnahme der Fischerei das Datum auf der Tageskarte und in der Fangliste des betreffenden Gewässers, wo der Fischfang ausgeübt wird, einzutragen.

Bei Beendigung der Fischerei ohne ein Fangergebnis sind die betreffenden Zeilen der Fanglisten durch Streichen zu entwerten.

Besitzer/innen von elektronischen Tageserlaubnisscheinen haben vor Aufnahme der Fischerei eine entsprechende Buchung über die Angel-App vorzunehmen und das Fangergebenis in der Fangliste der App einzutragen.

Für Personen mit einem Erwachsenen-Fischereischein ist das Fischen in allen Gewässern mit zwei Handangeln, das Spinnfischen aber nur mit einer Handangel erlaubt.

- 1.8. Angeln auf Raubfische mit totem Köderfisch, Systemen, Blinker, Wobbler etc. ist erlaubt, Friedfischer dürfen aber nicht gestört werden. Es ist ein entsprechend großer Abstand einzuhalten.
- 1.9. Das <u>Anfüttern</u> ist grundsätzlich erlaubt. Die Ködermenge ist jedoch beschränkt auf <u>einen</u> <u>Liter pro Tag</u>.

2. Jungfischer/innen:

- 2.1. Kinder unter 7 Jahren ist in unseren Vereinsgewässern eine Beteiligung am Angeln nicht erlaubt.
- 2.2. Kinder <u>ab dem vollendeten 7. Lebensjahr</u> (Jungfischer/in) dürfen **unter ständiger Aufsicht** eines erwachsenen Anglers (sog. "Pate") angeln. Der/die minderjährige Jungfischer/in muss einen <u>Erlaubnisschein für das Gewässer gelöst haben und sich mit einem Ausweisdokument mit Lichtbild ausweisen</u> können. Eine Prüfung ist nicht notwendig, ebenso wenig ist ein staatlicher Jugendfischereischein erforderlich (abgeschafft ab 01.01.2025). Der/Die aufsichtführende Angler/in muss einen gültigen staatlichen Fischereischein haben.

<u>Jungfischer/innen</u> ohne Erwachsenen-Fischereischein dürfen <u>nur mit einer Handangel</u> der Fischerei nachgehen.

- 2.3. Jungfischer/innen ab dem 14. Lebensjahr mit Fischereischein auf Lebenszeit (Erwachsenenfischereischein) dürfen ohne Paten fischen. Hierzu ist aber auch ein ermäßigter Jahreserlaubnisschein oder nicht ermäßigte Tageserlaubnisscheine für Erwachsene erforderlich. Sie dürfen jedoch keinen Paten machen.
- 2.4. Es wird erlaubt, dass ein/e <u>Jungfischer/in</u> ohne Erwachsenenschein an der <u>Sempt</u> in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers, der einen Erlaubnisschein zum Fischen an der Sempt erhalten hat, fischen darf.

Das <u>Fangergebnis geht auf das Kontingent des/r begleitenden Fischers/in</u> und ist auf seiner/ihrer Fangliste einzutragen und zu vermerken.

3. Entnahmebeschränkungen:

2.1. Jährliche Beschränkungen:

- 25 Karpfen (Spiegel- und Schuppenkarpfen)
- 25 Forellen (insgesamt in allen Gewässern)
- 15 Forellen im Forellenweiher
- 2 Zander
- 3 Hechte

2.2. Tägliche Beschränkungen:

- 4 kg Fische insgesamt
- 3 Edelfische in allen Gewässern (Edelfische sind: Äsche, Bach-, Regenbogen- u. Seeforelle, Bachsaibling, Hecht, Zander)
- 2 Karpfen
- 2 Schleien

Anmerkung: Silber- und Graskarpfen dürfen nicht zurückgesetzt werden und sind ausnahmslos dem Gewässer zu entnehmen (behördliche Vorgabe).

4. Erlaubnisscheine und Fanglisten:

4.1. Die Anträge auf die Erlaubnisscheine für das neue Fischerjahr sind

bis spätestens 15. November,

die (Papier)-Fanglisten für das laufende Fischerjahr (im Original !!!)

sind zusammen mit den verwendeten (Papier)-Tageserlaubnisscheinen*)

*) nicht verwendete haben Gültigkeit bis zur Generalversammlung im neuen Jahr

bis spätestens 15. Dezember

bei den Gewässerwarten abzugeben, an sie zu senden oder in den Postkasten im Innenraum der Vereinshütte am Martin-Schmid-Weiher oder in den Postkasten an der Toilettenanlage einzuwerfen.

Die Auswertung der in der App geführten Fanglisten erfolgt eigenständig durch den Verein. Eine Übermittlung ist nicht erforderlich.

Werden in dem Zeitraum von Abgabe der Papier-Fanglisten bis zur Generalversammlung im neuen Jahr jedoch noch weitere Fische gefangen, ist der Fang auf einem Notizzettel unter Angabe des Namens zu vermerken und zusammen mit dem etwaig verwendeten Tageserlaubnisschein im Briefkasten/Postkasten einzuwerfen.

4.2. Tages- und Jahreserlaubnisscheine für die Weiheranlage und die Sempt stehen nur in beschränkter Anzahl zur Verfügung.

Die Erlaubnisscheine werden nach einem Punktesystem vergeben.

Folgendes Punktesystem, entscheidet im Wesentlichen über die Vergabe der Erlaubnisscheine:

Veranstaltung / Betätigung	Punktanzahl
Monatsversammlung General-/Hauptversammlung Hege- und Königsfischen Zweigversteigerung Vereinsabend Ausschusssitzung Vereinszugehörigkeit Arbeitsstunden	3 Punkte 3 Punkte 3 Punkte 3 Punkte 1 Punkte 1 Punkt pro 3 Jahre Mitgliedschaft gibt es 1 Punkt pro Arbeitsstunde über den Pflichtstunden gibt es 1 Punkt

- 4.3. Erlaubnisscheine sind grundsätzlich nicht übertragbar.
- 4.4. Mit dem Erwerb von Erlaubnisscheinen verpflichtet sich jede/r Fischer/in die Allgemeinen Bestimmungen (AgB) anzuerkennen und einzuhalten.
- 4.5. Für jedes Gewässer (Martin-Schmid-Weiher, Friedolin-Hattenkofer-Weiher, Forellenweiher, Kleine Sempt) werden eigene Fanglisten sowohl in der Papier-Form oder in der Angel-App ausgegeben. Ferner müssen die Fangergebnisse und das Gewicht auf den Papier-Fanglisten vor der Abgabe zusammengezählt werden, in der Angel-App erfolgt das Zusammenzählen eigenständig.

- 4.6. Bei verspäteter Abgabe und auch bei Nichtabgabe der Papier-Fanglisten werden pro Fangliste **5 Euro** berechnet.
- 4.7. <u>Wer seine Papier-Fanglisten nicht abgibt, erhält im nächsten Jahr keine</u> Erlaubnisscheine.
- 4.8. Die Ausgabe der neuen Erlaubnisscheine erfolgt in der Generalversammlung. Bei Verhinderung oder verspäteter Beantragung der Erlaubnisscheine (sofern noch welche zur Verfügung stehen), erfolgt die Ausgabe der neuen Erlaubnisscheine und Fanglisten erst in der folgenden Ausschusssitzung bzw. Monatsversammlung.
- 4.9. Die Erlaubnisscheine und Fanglisten gelten grundsätzlich von der Generalversammlung des laufenden Jahres bis zur Generalversammlung des folgenden Jahres.

5. Gewässerpflege und Veranstaltungsdienst:

5.1. Jede/r Erlaubnisscheininhaber/in hat folgende Arbeitsstunden zur Gewässerpflege oder bei Veranstaltungen zu erbringen:

Jahreserlaubnisscheininhaber/in: 8 Arbeitsstunden

Tageserlaubnisscheininhaber/in: 4 Arbeitsstunden

Senioren/innen (mindestens 65 Jahre alt – zum 01.01.des laufenden Fischerjahres) sind von Arbeitsstunden befreit.

Eine Befreiung vom Arbeitsdienst oder eine Reduzierung der Arbeitsstunden (z.B. bei schwerer Krankheit) kann im Einzelfall auf Antrag beim Vereinsausschuss beantragt werden.

Pro nicht erbrachte Arbeitsstunde werden **25 Euro** berechnet.

Jugendliche arbeiten und zahlen die Hälfte.

5.2. Die Arbeitsstunden können nicht nachgeholt werden.

Die Geldleistungen aufgrund der fehlenden Arbeitsstunden und der fehlenden bzw. verspätet abgegebenen Fanglisten sind im folgenden Jahr zusammen mit den Beiträgen für das neue Fischerjahr zu entrichten.

Die Vorstandschaft

